

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interkulturelle Assistenz e.V.“ im Folgenden kurz Verein genannt.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 6110, seit 2002 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Essen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Verpflichtungen

1. Zweck des Vereins ist
 - die Ideelle Förderung des Gesundheitswesens,
 - Hilfeleistung und Unterstützung bei der Erziehung und der Familienhilfe, im Sinne des Kinderjugendhilfegesetzes,
 - Hilfeleistung und Unterstützung für Menschen mit wesentlichen Behinderungen, im Sinne des Bundesteilhabegesetzes,
 - Hilfeleistung und Unterstützung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, durch Sozial- und Integrationsarbeit,
 - Entwicklungszusammenarbeit,
 - Förderung der Erziehung und Bildung durch Gründung, Aufbau und Betrieb von schulischen und außerschulischen Einrichtungen und Angeboten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und die Ausbildung von Fachkräften im Gesundheitswesen,
 - Individuelle Beratung und Kooperationen mit den relevanten Wohlfahrtsverbänden,
 - Durchführung niederschwelliger Integrationskurse, Einzel- und Gruppenberatungen und die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen,
 - Organisation und Durchführung von entwicklungspolitischen Informationsveranstaltungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Gründung, Aufbau und Betrieb von schulischen und außerschulischen pädagogischen Einrichtungen,
 - Durchführung und organisatorische Unterstützung von Ganztageschule und Nachmittagsbetreuung, einschließlich der Schulspeisung von Kindern und Jugendlichen, in den zuvor genannten geförderten und betreuten Einrichtungen, sowie die Bereitstellung von finanziellen Mitteln hierfür,
 - Durchführung oder organisatorische Unterstützung von vor- und außerschulischen Zusatzangeboten für Kinder und Jugendliche in Form von Kursen, Exkursionen, Seminaren, Workshops und Freizeitangeboten,
 - Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an gemeinnützige und dem Zweck dieser Satzung entsprechenden Einrichtungen zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auch in Gemeinschaft mit anderen gemeinnützigen Organisationen.
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben auf der Grundlage des Bekenntnisses aller seiner Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration von ausländischen Mitbürgern, der Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten, Geschlechterinszenierungen und deren Lebensformen und tritt extremen, sexistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Als Betreiber von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, verpflichtet sich der Verein regelmäßige Fortbildungen zum Grundwissen und der Prävention von Gewalt, insbesondere

sexualisierter Gewalt, für alle Mitarbeitenden, Mitwirkenden durchzuführen. Ferner sollen funktionierende Kontroll- und Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, sowie klare und verlässliche Verfahrensregeln für Fälle von sexuellen Grenzverletzungen, unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erarbeitet und regelmäßig überprüft werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht zur Erfüllung des Satzungszweckes notwendig sind.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann nur durch natürliche Personen beantragt werden, welche den Satzungszweck und die Ziele des Vereins unterstützen.
 - 1.1. Eine fördernde Mitgliedschaft kann durch jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts beantragt werden. Fördernde Mitglieder haben in allen Fällen ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
 - 1.2. Eine Mitgliedschaft für ordentliche und fördernde Mitglieder entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - 1.3. Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheiden der Vorstand in der nächsten gemeinsamen Sitzung, nach Eingang des Antrags. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller in Textform bekannt zu geben. Die Entscheidung gilt dem Antragsteller als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
 - 1.4. Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder und ein Mindestförderbeitrag für fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, welche sich nachhaltig um die Arbeit des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben oder diesen durch namhafte Beiträge unterstützt haben. Ehrenmitglieder haben in allen Fällen ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
 - 2.1. Die Ehrenmitgliedschaft entsteht durch Wahl durch die Mitgliederversammlung und Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied.
 - 2.2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch das Entfallen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- 8.1. Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt wird mit Zugang wirksam. Bereits geleistete Zahlungen werden nach dem Austritt, auch anteilig, nicht zurückerstattet.
- 8.2. Über die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste beschließt der Vorstand. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist und dieser trotz Mahnung nicht nachkommt. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Streichung erfolgt, wenn die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Für die Mahnungen gilt die Textform. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt. Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- 8.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Satzung verstößt oder dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen.
- 8.3.1. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses einzulegen. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab dem Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.
- 8.3.2. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstands auch ohne das Recht einer Berufung, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachweisbar verfassungsfeindliche, politisch extreme, sexistische, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

- 1.1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens einem, höchstens drei Vorstandsmitgliedern.
- 1.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 1.3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 1.4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Sämtliche Rechtsgeschäfte, außerhalb des verabschiedeten Haushaltsplans, von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich,

wenn die Zustimmung, durch vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung, der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich erteilt ist.

1.5. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.

1.6. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, mit Aufstellung der Tagesordnungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung von halbjährlichen Geschäfts- und Finanzberichten,
- Erstellung eines Jahresabschlusses, der von zwei unabhängigen Rechnungsprüfenden geprüft werden muss,
- Leitung der Geschäftsstelle,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

1.7. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung

2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt.

2.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Die Frist für die Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
 - Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung,
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - Bestimmung und Beauftragung der Rechnungsprüfenden,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfenden, sowie die Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sofern dies gesetzlich oder nach dieser Satzung erforderlich ist,
 - Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen,
 - Entscheidung über die Beteiligung oder Gründung des Vereins an oder von Gesellschaften,
 - Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands gemäß § 5 Abs. 1.4.

- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 8.3.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von der Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder Hybrid-Veranstaltung, also einer Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung, durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können dann auch in Textform gefasst werden. In diesem Fall hat der Vorstand in einem Schreiben an alle ordentlichen Mitglieder den Beschlussgegenstand zu erläutern. Die Antwort muss innerhalb von sieben Werktagen bei dem Vorstand eingehen. Mit einfacher Mehrheit der Stimmen wird der Beschluss wirksam.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand und vom Schriftführer durch Unterschrift zu beurkunden und spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle ordentlichen Mitglieder zugänglich zu machen

§ 7 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidierende. Das Restvermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Die Liquidierenden entscheiden, an welche. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Allgemeine Verfahrensregeln

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe und Gremien des Vereins.

1. Über die Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs und Gremiums muss ein Protokoll geführt werden. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs und Gremiums sowie dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zugesandt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die erschienenen Mitglieder des Gremiums oder Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich abzustimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
3. Die Sitzungen der Gremien und Organe des Vereins sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.
4. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt das jeweilige Organ oder Gremium.

Diese Satzung wird mit dem Beschluss zur Satzungsneufassung durch die Mitgliederversammlung vom 01.04.23 rechtskräftig.